

## § 10

<sup>1</sup>Verläuft der Straßenzug rein von Süd nach Nord (**Anlage 9**, Straßenzug 1), so ist als Anfangspunkt der südliche und als Endpunkt der nördliche Punkt zu wählen (§ 6 Abs. 1 Satz 3). <sup>2</sup>Verläuft der Straßenzug in anderer Richtung (Anlage 9, Straßenzüge 2 und 3), so ist als Anfang der westliche und als Ende der östlich gelegene Punkt zu wählen. <sup>3</sup>Maßgebend ist die vorherrschende Richtung des Straßenzugs; wie die Kilometrierung läuft, ist ohne Belang.